

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. November 1980

Nummer 112

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

| Glied.-Nr. | Datum | Titel | Seite |
|------------|-------------|--|-------|
| 21220 | 26. 4. 1980 | Haushalts- und Kassenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe | 2406 |

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

| Datum | Titel | Seite |
|--------------|--|-------|
| | Landschaftsverband Westfalen-Lippe | |
| 23. 10. 1980 | Bek. - 3. Tagung der 7. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe | 2411 |
| | Hinweis | |
| | Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 65 v. 24. 10. 1980 | 2412 |

I.

21220

Haushalts- und Kassenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe

Vom 26. April 1980

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 26. April 1980 aufgrund des § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520/SGV. NW. 2122) folgende Haushalts- und Kassenordnung beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. September 1980 - V a 1 - 0810.58.1 - genehmigt worden ist.

§ 1

Aufstellung des Haushaltsplanes

(1) Die Kammerversammlung beschließt vor Ablauf des Kalenderjahres den Haushaltsplan für das folgende Kalenderjahr.

(2) Für Sondervermögen ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen.

(3) Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes sind nur die Ausgaben und die Ermächtigungen zum Eingehen auf Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren (Verpflichtungsermächtigungen) zu berücksichtigen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Kammer notwendig sind. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(4) Der Haushaltsplan muß alle im Kalenderjahr zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen enthalten und ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen.

Anlage (5) Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes sind gemäß der Anlage systematisch darzustellen. Die Darstellung ist bei Bedarf in Anlehnung an den Gruppierungsplan des Landes zu ergänzen.

(6) Dem Haushaltsplan ist mindestens eine Stellenübersicht mit Personalstärke und Art der Vergütung (z. B. Vergütungs-/Lohngruppe) für die Angestellten und Arbeiter beizufügen.

(7) Die Einnahmen sind nach dem Entstehungsgrund, die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach Zwecken getrennt zu veranschlagen und zu erläutern. Erläuterungen können für verbindlich erklärt werden.

(8) Ausgaben im Haushaltsplan können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein sachlicher Zusammenhang besteht. Ausgaben, die ohne nähere Angabe des Verwendungszweckes veranschlagt sind, dürfen nicht für deckungsfähig erklärt werden.

(9) Ergibt die Rechnungslegung, daß die Einnahmen die Ausgaben übersteigen, so soll der übersteigende Betrag zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Tilgung von Schulden verwendet werden oder einer Rücklage im Sinne von § 2 Abs. 4 zugeführt werden. Der danach verbleibende Überschuß ist in den nächsten festzustellenden Haushaltsplan als Einnahme einzustellen. Ergibt die Rechnungslegung einen Fehlbetrag, so ist dieser spätestens in den Haushaltsplan für das zweitnächste Haushaltsjahr einzustellen.

(10) Der Kammervorstand ist verpflichtet, einen entsprechenden Haushaltsplanentwurf der Kammerversammlung rechtzeitig vorzulegen.

(11) Der von der Kammerversammlung beschlossene Haushaltsplan mit Anlagen ist an sieben Tagen für die Kammerangehörigen auszulegen. Der Präsident hat auf diese Auslegung hinzuweisen.

§ 2

Durchführung des Haushaltsplanes

(1) Die zuständigen Organe der Kammer sind berechtigt, nach Maßgabe des Haushaltsplanes und nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

(2) Der Kammervorstand überprüft die Einhaltung der Haushaltsansätze. Die Überprüfung findet mindestens einmal bis zum 30. September jedes Jahres statt.

(3) Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen dürfen von dem nach der Satzung zuständigen Organ nur geleistet oder eingegangen werden, wenn ein unabweisbares und unvorhergesehenes Bedürfnis besteht. Sie bedürfen der Genehmigung der Kammerversammlung.

(4) Eine allgemeine Rücklage soll gebildet werden. In ihr sind mindestens soviel Mittel anzusammeln, daß der regelmäßige Bedarf an Betriebsmitteln für sechs Monate gedeckt wird. In besonderen Fällen können Rücklagen in Anlehnung an das Rücklagenrecht für die Gemeinden gebildet werden.

§ 3

Kassenwesen

(1) Der Kammervorstand legt fest, bei welchen Kreditinstituten Konten geführt werden.

(2) Unterschriftsberechtigt sind für die Konten gemeinsam jeweils zwei vom Kammervorstand festzulegende Personen.

(3) Bei der Geschäftsstelle sind folgende Bücher bzw. Konten zu führen:

1. Mitgliederkonten (Beitragskonten),
2. Sachkonten,
3. Hauptbuch,
4. Journal,
5. Kassenbuch für Bargeldkasse,
6. Kontogegenbuch für Bank- und Postscheckkonten (Nachweis über den Kontenstand),
7. Portobuch,
8. Inventarverzeichnis,
9. Vermögensnachweis.

Die Tageskasse soll höchstens DM 500,- enthalten. Das Kassenbuch wird laufend geführt. Es ist mindestens einmal zum Monatsende abzuschließen und wird von dem für das Rechnungswesen zuständigen Geschäftsführer überprüft. Mindestens einmal jährlich ist vom Präsidenten der Kammer eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme durchzuführen.

(4) Zahlungen bedürfen der schriftlichen Anordnung der dazu Berechtigten. Die Anordnungsbefugnis darf nicht Bediensteten übertragen werden, die Kassenaufgaben wahrnehmen.

§ 4

Buchführung

Über alle Zahlungen ist nach der Zeitfolge und nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung Buch zu führen. Alle Buchungen sind zu belegen. Die Einnahmen und Ausgaben sind in den Büchern des Kalenderjahres nachzuweisen, für das sie bestimmt sind.

§ 5

Rechnungslegung

(1) Die Jahresrechnung ist spätestens bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres zu erstellen. In der Jahresrechnung sind - ggf. auf der Grundlage einer Überleitungsrechnung - die Einnahmen und Ausgaben nach der in § 4 bezeichneten Ordnung den Ansätzen des Haushaltsplanes gegenüberzustellen. Ihr sind beizufügen

1. eine Vermögensübersicht,
2. eine Übersicht über die Schulden und Rücklagen,
3. der Geschäftsbericht nach § 22 Abs. 4 HeilBerG.

(2) Die Jahresrechnung ist der Kammerversammlung vorzulegen.

§ 6

Rechnungsprüfung

(1) Die Jahresrechnung ist unter Einbeziehung der Buchführung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen.

(2) In dem Prüfungsvermerk muß auch angegeben werden, ob die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet worden sind.

(3) Falls der Prüfungsvermerk mit dieser Feststellung nicht erteilt werden kann, hat die Kammerversammlung über das Weitere zu beschließen.

§ 7

Entlastung

Über die Entlastung des Kammervorstandes entscheidet die Kammerversammlung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Haushalts- und Kassenordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

**HAUSHALTSPLAN 19.....
der Ärztekammer Westfalen-Lippe**

| Titel | Zweckbestimmung | Einnahme- ansatz 19..... DM | Einnahme- ansatz 19..... (Vorjahr) DM | mehr (+) weniger (-) DM | abgeschlossene Jahresrechnung 19..... DM |
|------------------------|---|-----------------------------------|--|-------------------------------|--|
| | Einnahmen | | | | |
| | Verwaltungseinnahmen | | | | |
| 111 1 | Kammerbeiträge | | | | |
| 111 2 | Umlagen | | | | |
| 111 3 | Gebühren nach der Gebührensatzung | | | | |
| 111 4 | Prüfgebühren aus der Aus-, Weiter- und Fortbildung | | | | |
| 119 1 | Vermischte Einnahmen | | | | |
| 119 2 | Einnahmen aus Veröffentlichungen | | | | |
| 119 3 | Einnahmen aus Fortbildungsveranstaltungen | | | | |
| 124 1 | Mieten und Pachten | | | | |
| | Übrige Einnahmen | | | | |
| 162 | Zinseinnahmen | | | | |
| 231 | Erstattung von Verwaltungsausgaben von | | | | |
| 282 | Einnahmen vom Land für die Gutachterstelle für freiwillige Kastration | | | | |
| 351 | Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage | | | | |
| 352 | Entnahmen aus der Rücklage z. B. für Bauunterhaltungsmaßnahmen oder für Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen | | | | |
| 361 | Überschuß aus 19..... | | | | |
| <hr/> | | | | | |
| Gesamteinnahmen | | | | | |

| Titel | Zweckbestimmung | Ausgabe- ansatz 19..... DM | Ausgabe- ansatz 19..... (Vorjahr) DM | mehr (+) weniger (-) DM | abgeschlossene Jahresrechnung 19..... DM |
|-------|----------------------------------|----------------------------------|---|-------------------------------|--|
| | Ausgaben | | | | |
| | Personelle Ausgaben | | | | |
| 411 1 | Aufwandsentschädigung für Organe | | | | |
| 411 2 | Pauschalentschädigung für Organe | | | | |

| Titel | Zweckbestimmung | Ausgabe- | Ausgabe- | mehr (+) | abgeschlossene |
|-------|---|----------------|-----------------|-------------|------------------------|
| | | ansatz 19..... | ansatz 19..... | weniger (-) | Jahresrechnung 19..... |
| | | DM | (Vorjahr) DM | DM | DM |
| 411 3 | Sitzungs- und Reisekosten der Organe | | | | |
| 411 4 | Übergangsgeld | | | | |
| 411 5 | Sonstiges | | | | |
| 425 1 | Bezüge der Angestellten (Sonderverträge) | | | | |
| 425 2 | Bezüge der Angestellten (nach Tarif: BAT, Haustarif) | | | | |
| 426 1 | Bezüge der Arbeiter | | | | |
| 427 1 | Beschäftigungsentgelte | | | | |
| 429 1 | Sozialversicherungsbeiträge für Angestellte u. Arbeiter | | | | |
| 429 2 | Beiträge zur Berufsgenossenschaft | | | | |
| 429 3 | Versorgungsbezüge | | | | |
| 429 4 | Versicherung bei Versorgungskassen | | | | |
| 437 | Versorgungsbezüge nach dem G 131 | | | | |
| 441 1 | Beihilfen n. d. Beihilfenverordnung | | | | |
| 442 1 | Unterstützungen und sonstige freiwillige Leistungen | | | | |
| 451 1 | Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung | | | | |
| 453 1 | Trennungentschädigung und Umzugskostenvergütung | | | | |
| | Sächliche Verwaltungsausgaben | | | | |
| 511 1 | Drucksachen (Formulare, Bücher, Papier) | | | | |
| 511 2 | Sonstiges Büromaterial | | | | |
| 513 1 | Postgebühren (z. B. Porto) | | | | |
| 513 2 | Fernmeldegebühren | | | | |
| 513 3 | Bank- und Postscheckgebühren | | | | |
| 515 1 | Beschaffung von Ausstattungsgegenständen und Geräten | | | | |
| 515 2 | Unterhaltung der Ausstattungsgegenstände und Geräte | | | | |
| 517 1 | Bewirtschaftung von Grundstücken und Räumen | | | | |
| 518 1 | Mieten u. Pachten f. Grundstücke, Gebäude und Räume | | | | |
| 518 2 | Mieten und Pachten f. Geräte und Maschinen | | | | |
| 525 1 | Fort- und Weiterbildung der Kammerangehörigen | | | | |
| 525 2 | Aus- und Fortbildung des Hilfspersonals der Kammerangehörigen | | | | |
| 525 3 | Aus- und Fortbildung des Personals der Kammer | | | | |

| Titel | Zweckbestimmung | Ausgabe- ansatz 19..... DM | Ausgabe- ansatz 19..... (Vorjahr) DM | mehr (+) weniger (-) DM | abgeschlossene Jahresrechnung 19..... DM |
|---|---|----------------------------------|---|-------------------------------|--|
| 526 1 | Sachverständigen-, Gerichts- u. ä. Kosten | | | | |
| 526 2 | Berufsgerichte | | | | |
| 526 3 | Gutachterstellen für Behandlungs- fehler | | | | |
| 526 4 | Gutachterstellen für freiwillige Ka- stration | | | | |
| 526 5 | Rechtsberatung | | | | |
| 527 1 | Reisekostenvergütungen für Dienstreisen | | | | |
| 529 1 | Zur Verfügung des Vorstandes | | | | |
| 531 1 | Öffentlichkeitsarbeit | | | | |
| 531 2 | Ausgaben für das Mitteilungsblatt | | | | |
| 546 1 | Vermischte Ausgaben | | | | |
| 546 2 | Versicherungen | | | | |
| 571 | Zinsausgaben (Schuldendienst) | | | | |
| 591 | Tilgungsausgaben (Schulden- dienst) | | | | |
| | Zuschüsse für laufende Zwecke | | | | |
| 631 | Erstattung von Verwaltungsausga- ben an | | | | |
| 685 1 | Zuschüsse z. Aus- und Fortbildung u. sonst. Dienstleistungen f. Kam- merangehörige | | | | |
| 685 2 | Beiträge z. Berufsverbänden | | | | |
| 685 3 | Beiträge für Revision | | | | |
| 685 4 | Beiträge an Sonstige | | | | |
| | Investitionen | | | | |
| 711 ff | Baumaßnahmen einschl. Erstaus- stattung | | | | |
| 811 1 | Erwerb von Dienstkraftfahrzeugen | | | | |
| 812 1 | Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen | | | | |
| | Besondere Finanzierungsausgaben | | | | |
| 911 | Zuführungen an die Allgemeine Rücklage | | | | |
| 912 | Zuführungen an die Rücklage z. B. für Bauunterhaltungsmaßnahmen oder für Ersatz- und Ergänzungs- beschaffungen | | | | |
| 961 | Ausgaben zur Deckung von Fehlbe- trägen aus Vorjahren | | | | |
| <hr/> | | | | | |
| Gesamtausgaben | | | | | |
| <hr/> | | | | | |
| Gesamtsumme der Verpflichtungsermächtigungen | | | | | |

Hinweise für die Erläuterungen zum Haushaltsplan

- 1 Die nach § 1 Abs. 7 der Haushalts- und Kassenordnung vorzunehmende Erläuterung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen hat sich auf die einzelnen Haushaltsansätze (Titel) zu erstrecken und ist in einem besonderen Erläuterungsheft (Anlage zum Haushaltsplan) ausführlich darzustellen; Mehr- und Mindereinnahmen bzw. -ausgaben sind grundsätzlich unter Angabe der Berechnungsgrundlage eingehend zu begründen. Soweit die Übersicht nicht leidet, kann hierbei auf Erläuterungen an anderer Stelle des Haushaltsplanes verwiesen werden.
- 2 Sollen Erläuterungen oder Teile von Erläuterungen für verbindlich erklärt werden, so ist unterhalb der Zweckbestimmung des Titels der Haushaltsvermerk „Die Erläuterungen sind verbindlich“ aufzunehmen.
- 3 Weitere Untergliederungen der Titel können z. B. aus buchungstechnischen Gründen vorgenommen werden.
- 4 Im einzelnen:
 - 4.1 **Zu Titel 119 1**
Einnahmen aus dem Mitteilungsblatt der Kammer, Mahngebühren sowie Einnahmen aus der Abrechnung mit den Berufsgerichten
 - 4.2 **Zu Titel 162**
Erträge aus Kapitalanlage (ohne Mieten und Pachten)
 - 4.3 **Zu den Titeln 425 1, 425 2 und 426 1**
Die Bezüge der Angestellten und Arbeiter sind wie folgt zu erläutern:
 - 4.3.1 Gesamtbezüge
(Grundvergütung, Ortszuschlag, Zulagen nach § 24 BAT, Zulagen nach besoldungsrechtlichen Vorschriften - z. B. Stellenzulagen -) DM;
 - 4.3.2 Zulagen, Zuwendungen und Leistungen, die auf Tarifvertrag beruhen
(z. B. Abfindungen, Jubiläumszuwendungen, Sterbegelder, Überstundenvergütung, Zeitzuschläge, vermögenswirksame Leistungen, Weihnachtsszuwendungen, Urlaubsgeld) DM;
 - 4.3.3 sonstige Zulagen und Zuwendungen, die in Nummer 4.3.2 nicht erfaßt werden DM.
 - 4.3.4 Auf die getrennte Darstellung der Titel 425 1 und 425 2 kann verzichtet werden, wenn bei Titel 425 1 nur ein Angestellter nachgewiesen wird.
- 5 **Zu Titel der Hauptgruppe 7 (Baumaßnahmen)**
 - 5.1 Für jede einzelne Baumaßnahme ist ein Titel (z. B. 711, 712) vorzusehen.
 - 5.2 Bewegliche Gegenstände über den Betrag von 10000 DM im Einzelfall sind bei dem Titel 812 1, ansonsten bei dem Titel 515 1 zu veranschlagen.
- 6 **Stellenübersicht**
In der nach § 1 Abs. 6 der Haushalts- und Kassenordnung dem Haushaltsplan beizufügenden Stellenübersicht ist u. a. das Mehr an Stellen gegenüber dem Vorjahr sowie die tatsächliche Besetzung der Stellen anzugeben. In den Stellenplan sind auch die Stellen der Untergliederungen (Bezirks- und Kreisstellen) aufzunehmen.
- 7 **Verpflichtungsermächtigungen**
Verpflichtungsermächtigungen sind nur bei den Hauptgruppen 5 bis 7 zu veranschlagen; jedoch nur dann, wenn sie den Betrag von 100000 DM im Einzelfall übersteigen.

- MBl. NW. 1980 S. 2406.

II.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Betrifft: 3. Tagung der 7. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe

Auf Grund des § 9 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Z. geltenden Fassung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß ich zur 3. Tagung der 7. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe zu

**Freitag, den 14. November 1980, 10.00 Uhr,
nach Münster, Landeshaus, Sitzungssaal,**

eingeladen habe.

Tagesordnung:

1. Wahl eines Leitenden Beamten gemäß § 20 (2) der Landschaftsverbandsordnung
2. Einbringung des Haushaltsentwurfs 1981
3. Probleme bei der Eingliederung Behinderter in das Arbeitsleben
4. Zweite Änderung der Satzung der Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
5. Beitragssatzung für die Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Beitragsjahr 1981
6. Satzung der Hauptfürsorgestelle des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Zuweisung von Mitteln der Hauptfürsorgestelle aus der Ausgleichsabgabe nach § 8 SchwbG an die örtlichen Fürsorgestellen bei den kreisfreien Städten, großen kreisangehörigen Städten und Kreisen in Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1981
7. Siebte Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe
8. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Krankenhäuser des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 28. Februar 1978 (GV. NW. 1978 S. 134)
hier: Zusammenschluß des Westf. Institutes für Jugendpsychiatrie und Heilpädagogik Hamm und der Westf. Klinik für Stimm- und Sprachgeschädigte Hamm
9. Vorlage der Jahresabschlüsse und der Jahresberichte 1979 der Westf. Landeskrankenhäuser und Kliniken gem. § 22 Abs. 2 und 3 Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung (GemKHBVO)
10. Feststellung des Jahresabschlusses 1978 gem. § 22 Abs. 2 und 3 Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung (GemKHBVO)
hier: a) Landesfrauenklinik Bochum
b) Landeskinderklinik Bochum
c) Landesfrauenklinik Paderborn
11. Anfragen der Mitglieder der Landschaftsversammlung
12. Verschiedenes

Münster, den 23. Oktober 1980

Der Vorsitzende
der 7. Landschaftsversammlung
Figgen

- MBl. NW. 1980 S. 2411.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 65 v. 24. 10. 1980

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

| Glied-Nr. | Datum | | Seite |
|------------|--------------|---|-------|
| 311 | 6. 10. 1980 | Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten | 888 |
| 630 | 1. 10. 1980 | Verordnung über die Zuständigkeit für die überörtliche Prüfung der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe | 888 |
| 77 | 3. 10. 1980 | Bekanntmachung der Zuständigkeitsvereinbarung über die Erteilung von Wasserrechten am Gosenbach | 888 |
| | 24. 9. 1980 | Nachtrag zu der Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Minden vom 13. August 1897 und den hierzu ergangenen Nachträgen betreffend den Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Minden nach Uchte durch den Kreis Minden | 889 |
| 301 211 | 10. 10. 1980 | Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlaß von Rechtsverordnungen über die örtliche Zuständigkeit der Amtsgerichte in Verfahren nach dem Transsexuellengesetz | 889 |
| 791 | 10. 10. 1980 | Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Landschaftsgesetz | 889 |

- MBI. NW. 1980 S. 2412.

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 688 8293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X